

Beschlussvorlage

zu Punkt 5. für den öffentlichen Teil der Sitzung des Bauausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Donnerstag, 22. Februar 2018

Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 26 "SO Gastronomie am NOK-Fähranleger" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, den die Gemeindevertretung am 14.12.2017 gefasst hat, konnte in der Zeit vom 05.01.2018 bis einschließlich 06.02.2018 die Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK-Fähranleger“ gem. § 3 (1) BauGB und im selben Zeitraum auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind von dem Planungsbüro ak-stadt-art in der als Anlage 7 beigefügten Abwägungstabelle zusammengefasst und bewertet worden.

Grundsätzlich bestehen gegen die Planung vonseiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Bedenken, da bereits einige Abstimmungspunkte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB geklärt werden konnten. Vonseiten des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde um Konkretisierung einiger textlicher Festsetzungen sowie um Ergänzung nachrichtlicher Übernahmen aus dem Bundeswasserstraßengesetz gebeten. Auch die Untere Naturschutzbehörde bat um Konkretisierung der Angaben über Ersatzpflanzungen bei Fällung von bestehenden Bäumen (beispielsweise die Festsetzung zur Verwendung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen).

Nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss sowie der Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kann die Ausfertigung des B-Planes als Satzung erfolgen.

Im Bauausschuss erfolgt die Vorberatung und Empfehlung gem. § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf. Den abschließenden Beschluss fasst die Gemeindevertretung gem. § 4 der Hauptsatzung i. V. m. §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten für den B-Plan Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK-Fähranleger“ betragen nach heutigem Stand insgesamt rund 14.500,00 EUR brutto (ca. 11.500,00 EUR städtebauliche Planungskosten und ca. 3.000,00 EUR für Kataster- und Vermessungsunterlagen). Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2018 im Produktsachkonto 08/51100.5431500 („Räumliche Planung und Entwicklung“, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten für Bauleitplanung) berücksichtigt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK-Fähranleger“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a. berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung 5.3 - Regionalentwicklung, vom 30.01.2018
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung 2.2 – Wasser, Bodenschutz und Abfall vom 30.01.2018
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg vom 07.02.2018
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 08.01.2018
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation S.-H. vom 05.01.2018
- Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik, Fachstelle Maschinenwesen Nord beim WSA Kiel- Holtenau vom 11.01.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth vom 15.01.2018
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 09.01.2018
- Vodafone Kabel Deutschland vom 24.01.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck vom 04.01.2018
- Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein vom 09.01.2018
- Stadt Rendsburg vom 19.01.2018

b. teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde, vom 30.01.2018

c. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- keine -

Das Planungsbüro ak-stadt-art aus Aukrug wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein beschließt die Gemeindevertretung den B-Plan Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK-Fähranleger für das Gebiet südlich der Aussichtsplattform ‚Kiek ut‘, nördlich des Fähranlegers ‚Schacht-Audorf‘, westlich des Pendlerparkplatzes und der Kieler Straße und östlich des Nord-Ostsee-Kanals, betreffend einen Teilbereich des Flurstückes 39/9 der Flur 6 in der Gemarkung Schacht-Audorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK-Fähranleger“ durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de/amt/bauleitplanung-im-amt-eiderkanal.html eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sein wird.

Im Auftrage

gez.
Jödis Behnke

Anlagen:

- Anlage 1:** Entwurf der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen vom 09.02.2018
- Anlage 2:** Entwurf der Begründung vom 09.02.2018
- Anlage 3:** Anlage zur Begründung: Faunistische Potenzialabschätzung / Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 BNatSchG vom März 2017
- Anlage 4:** Anlage zur Begründung: Machbarkeitsstudie ‚Restaurant am NOK‘ vom 19.05.2015
- Anlage 5:** Anlage zur Begründung: Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Herstellung eines geplanten Ökokontos für die Gemeinde Schacht-Audorf (Januar 2014, Aktualisierung 2016)
- Anlage 6:** Liste der eingegangenen Stellungnahmen und Abwägung über die eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 09.02.2018
- Anlage 7:** Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Abwägung über die eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 09.02.2018